

Medienmitteilung

Stellungnahme

Stellungnahme des Verwaltungsrates der Bossard Holding AG, Zug, zum Gesuch der Bossard Holding AG, der Kolin Holding AG, der Bossard Unternehmensstiftung und der Zürcher Kantonalbank um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG

Mit Gesuch vom 15. Februar 2013 ersuchten die Bossard Holding AG, die Kolin Holding AG, die Bossard Unternehmensstiftung und die Zürcher Kantonalbank die Übernahmekommission im Hinblick auf die beabsichtigte Durchführung einer Kapitalerhöhung im Festübernahmeverfahren festzustellen, dass die Gesuchstellerinnen keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots nach Art. 32 BEHG trifft.

Der Verwaltungsrat der Bossard Holding AG nimmt dazu in Übereinstimmung mit Art. 61 Abs. 3 lit. a UEV wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Am 12. März 2013 wird die ordentliche Generalversammlung der Bossard Holding AG über den Antrag des Verwaltungsrates beschliessen, das Aktienkapital durch Ausgabe von maximal 1'350'000 voll zu liberierenden Namenaktien zu je 2.- CHF und von maximal 1 330 000 voll zu liberierenden Inhaberaktien zu je 10.- CHF in einem noch zu bestimmenden Gesamtbetrag von maximal CHF 16'000'000.- zu erhöhen. Die Ausgabebedingungen sollen am 11. März 2013 durch den Verwaltungsrat festgelegt und veröffentlicht werden.

Zur Durchführung der Kapitalerhöhung wird sich die Zürcher Kantonalbank durch einen am 11. März 2013 abzuschliessenden Übernahme- und Platzierungsvertrag verpflichten, die neu auszugebenden Inhaberaktien nach Massgabe dieses Übernahme- und Platzierungsvertrages zu zeichnen und den bisherigen Aktionären der Bossard Holding AG zum Bezug zu offerieren. Die Gruppe der bisherigen Hauptaktionäre der Bossard Holding AG, die Kolin Holding AG und die Bossard Unternehmensstiftung, verpflichtet sich gegenüber der Zürcher Kantonalbank ihre Bezugsrechte vollumfänglich auszuüben.

Zusätzlich werden die Kolin Holding AG und die Bossard Unternehmensstiftung sowie die Bossard Holding AG selbst je eine Lock-up Vereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank schliessen, im Rahmen derer sie sich gemäss den jeweiligen Bedingungen dieser Vereinbarungen verpflichten, während 90 Tagen (Kolin Holding AG und Bossard Unternehmensstiftung) bzw. während 180 Tagen (Bossard Holding AG) seit dem ersten Handelstag der neuen Inhaberaktien keine Aktien der Bossard Holding AG anzubieten oder zu verkaufen.

2. **Stellungnahme des Verwaltungsrates**

Das Gesuch vom 15. Februar 2013 wurde im vorliegenden Fall unter anderem von der potentiellen Zielgesellschaft selbst eingereicht. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass das Gesuch aus folgenden Gründen zu genehmigen ist:

1. Die Bossard Holding AG beabsichtigt, den durch die Kapitalerhöhung zufließenden Betrag für die Ablösung der von der Zürcher Kantonalbank gewährten bestehenden Überbrückungsfinanzierung für die per 30. November 2012 vollzogene Akquisition der Division KVT Verbindungstechnik der KVT Koenig Group zu verwenden.
2. Die Zeichnungszusagen der Hauptaktionäre der Bossard Holding AG, Kolin Holding AG und Bossard Unternehmensstiftung, liegen im Interesse der Bossard Holding AG und ihrer übrigen Aktionäre, da sich die Zürcher Kantonalbank unter anderem aufgrund dieser Zusagen verpflichtet, die neuen Inhaberaktien im Rahmen einer Festübernahme gemäss den Bedingungen des Übernahme- und Platzierungsvertrages zu zeichnen und dadurch die erfolgreiche Durchführung der Kapitalerhöhung gewährleistet.
3. Die beabsichtigten Vereinbarungen der Gesuchstellerinnen sind bei Kapitalerhöhungen mit Festübernahme marktüblich und es wurden nach Informationen des Verwaltungsrates keine Abmachungen im Hinblick auf die Beherrschung der Bossard Holding AG getroffen. Derartige Übereinkünfte sind nach Kenntnis des Verwaltungsrates auch nicht geplant.

3. **Absichten der Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrecht**

Über die Absichten der Aktionäre, welche vor der Kapitalerhöhung über 3% der Stimmrechte der Bossard Holding AG halten, ist entsprechend folgendes bekannt:

- Kolin Holding AG hält gegenwärtig 51,88% der Stimmrechte der Bossard Holding AG und beabsichtigt sämtliche ihr aus der Kapitalerhöhung zustehenden Bezugsrechte vollumfänglich auszuüben.
- Bossard Unternehmensstiftung hält gegenwärtig 4,58% der Stimmrechte der Bossard Holding AG und beabsichtigt sämtliche ihr aus der Kapitalerhöhung zustehenden Bezugsrechte vollumfänglich auszuüben.
- Bossard Holding AG hält gegenwärtig 4,08% der Stimmrechte in eigenen Aktien und beabsichtigt die ihr aus der Kapitalerhöhung zustehenden Bezugsrechte nicht auszuüben.

Ob und inwieweit die weiteren Aktionäre welche über 3% der Stimmrechte der Bossard Holding AG halten, insbesondere die Sarasin Investmentfonds AG, ihre aus der Kapitalerhöhung zustehenden Bezugsrechte ausüben werden, ist dem Verwaltungsrat nicht bekannt.

4. Potentielle Interessenskonflikte

Der Verwaltungsrat der Bossard Holding AG setzt sich wie folgt zusammen: Dr. Thomas Schmuckli, Präsident; Helen Wetter-Bossard, Mitglied; Dr. Beat E. Lüthi, Mitglied; Erica Jakober, Mitglied; Anton Lauber, Mitglied; Urs Frankhauser, Mitglied; Prof. Stephan Hans Michel, Mitglied.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind David Dean, Stephan Zehnder, Beat Grob, Dr. Daniel Bossard, Stehen Hansen und Robert Ang.

Dr. Thomas Schmuckli, Anton Lauber und Helen Wetter-Bossard, wurden auf Vorschlag der Kolin Holding AG in den Verwaltungsrat der Bossard Holding AG gewählt. Sie unterliegen einem Interessenskonflikt und sind deshalb bei der Beschlussfassung über diese Stellungnahme in Ausstand getreten.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen keinen Interessenskonflikten. Sie haben keine besonderen Verbindungen zu den übrigen Gesuchstellerinnen, sie sind nicht Organe oder Angestellte der übrigen Gesuchstellerinnen oder einer anderen Gesellschaft die bedeutende Geschäftsbeziehungen zu den Gesuchstellerinnen unterhält und sie üben ihre Mandate ohne Anweisungen der übrigen Gesuchstellerinnen aus. Dr. Beat E. Lüthi und Erica Jakober sind per Datum der ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat der Bossard Holding AG zurückgetreten. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden ihr Amt ebenso wie die Mitglieder der Geschäftsführung nach vollzogener Kapitalerhöhung unverändert weiterführen.

5. Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung vom 28. Februar 2013 (publiziert auf <www.takeover.ch>) hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung von Bossard Holding AG der Abschluss des Übernahme- und Platzierungsvertrags, der Lock-up Vereinbarungen und der Ausübungserklärungen nicht zur Bildung einer Gruppe i.S.v. Art. 31 BEHV-FINMA zwischen Bossard Holding AG, Kolin Holding AG, Bossard Unternehmensstiftung und Zürcher Kantonalbank führt und somit weder für Bossard Holding AG, Kolin Holding AG, Bossard Unternehmensstiftung und Zürcher Kantonalbank zusammen noch einzelnen von ihnen zusammen eine Pflicht ausgelöst wird, den Aktionären von Bossard Holding AG ein öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten.
2. Bossard Holding AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und dem Hinweis auf das Einspracherecht zu veröffentlichen.
3. Eine Kopie des Übernahme- und Platzierungsvertrags sowie der jeweiligen Ausübungserklärung und Lock-up Vereinbarung ist der Übernahmekommission umgehend nach der Unterzeichnung einzureichen.
4. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zu Lasten von Bossard Holding AG, Kolin Holding AG, Bossard Unternehmensstiftung und Zürcher Kantonalbank beträgt 20 000 CHF. Bossard Holding AG, Kolin Holding AG, Bossard Unternehmensstiftung und Zürcher Kantonalbank haften hierfür solidarisch.

6. Einspracherecht der Minderheitsaktionäre

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär), hält und nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme erwähnte Verfügung erheben.

Die Einsprache muss bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41584992291) innerhalb von 5 Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft eingehen. Die Frist beginnt zu laufen am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung ihres Urhebers gem. Art. 56 UEV enthalten.

12. März 2013

Für den Verwaltungsrat:

Urs Fankhauser

Prof. Dr. Stefan Michel

Weitere Auskünfte

Stephan Zehnder, CFO

Telefon +41 41 749 65 86

E-Mail investor@bossard.com

www.bossard.com

Profil:

Bossard ist ein führender Anbieter von intelligenten Lösungen für die industrielle Verbindungstechnik. Das komplette Angebot rund um die Schraube umfasst den weltweiten Vertrieb, die technische Beratung (Engineering) und die Lagerbewirtschaftung (Logistik).

Zu den Kunden zählen lokale und multinationale Industrieunternehmen, denen Bossard mit seinen Lösungen zu einer höheren Produktivität verhilft. Mit über 1 800 Mitarbeitenden an über 60 Standorten weltweit erzielte die Gruppe 2012 einen Umsatz von 487 Mio. CHF. Bossard ist an der SIX Swiss Exchange kotiert.